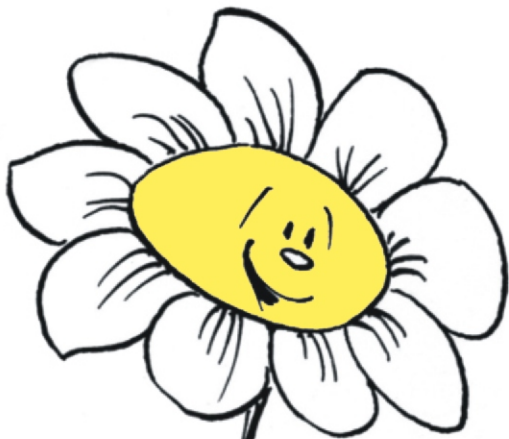


Kinderlagersstättenordnung



SOZIALVERBAND

VaK

SACHSEN



Abteilung Soziale Dienste - Verwaltung

L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda

Sehr geehrte Eltern,

herzlich Willkommen in unserer Kindertagesstätte. Als Träger dieser Einrichtung möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen. Der Sozialverband VdK Sachsen ist die größte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen, Senioren, Opfern von Unfällen und Gewalt und sozial benachteiligten Menschen.

Wir bieten sozialrechtliche Beratung und Hilfestellung in über 40 Beratungsstellen in Sachsen sowie durch sozialpolitische Einflussnahme. Darüber hinaus ist der VdK in Sachsen ein anerkannter Träger der Jugendhilfe. Als solcher schafft er in seinen Einrichtungen eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens für jedes Kind.

In Zusammenarbeit mit Ihnen wird Ihrem Kind/Ihren Kind/ern eine ganzheitliche Förderung angeboten. Ein erweitertes Ziel stellt die starke Ausrichtung auf die ganze Familie dar, darin integriert sind bei uns Familienberatungs- und Familienbildungsangebote.

Die Betreuung der Kinder erfolgt entsprechend des Konzeptes der Einrichtung. Die Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der sächsische Bildungsplan mit seinen Bildungsbereichen wie somatische, soziale, kommunikative, naturwissen- schaftliche, mathematische und ästhetische Bildung.

In unseren Kindertagesstätten werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von engagierten und fachlich hoch qualifizierten Erzieherinnen begleitet und unterstützt. Das geschieht vorrangig über spielerisches, kreatives und aktives Lernen. Dazu stehen den Kindern verschiedene Lernwerkstätten, Erfahrungs- und Bewegungsbaustellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zur Verfügung.

Auf die Entwicklung einer individuellen Lernkultur und Förderung der Kinder wird großer Wert gelegt. Natürlich wird es in unseren Einrichtungen gern gesehen, wenn Sie regen Anteil am Geschehen der Einrichtung nehmen. Und selbstverständlich sollen Elternabende, gemeinsame Feste, Elternbeiratstätigkeiten oder Elternaktivitäten zahlreiche Möglichkeiten der Kontakte zu unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zu anderen Eltern dienen.

Das Wohl Ihres Kindes/Ihrer Kinder ist uns Herzenssache. Insofern freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kindertagesstätten schon jetzt darauf, dass sie an dessen/deren Entwicklung teilhaben dürfen und genau aus diesem Grund insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Im Namen der Mitglieder unseres Landesverbandes verbleibe ich mit den besten Wünschen für Sie, Ihre Familie und Ihrem/Ihren uns anvertrauten Kind/Kindern mit freundlichen Grüßen.



Horst Wehner

Landesverbandsvorsitzender

Präambel

Unser Leitsatz: “Zukunft braucht Menschlichkeit”

Der Sozialverband VdK Sachsen ist eine solidarische Gemeinschaft, die sich dafür einsetzt, bessere Lebensbedingungen für alle Menschen, insbesondere für behinderte und ältere Menschen sowie chronisch Kranke, zu schaffen.

Wir verstehen uns als einflussreiche Interessenvertretung auf sozialer, politischer und publizistischer Ebene. In der Öffentlichkeit nehmen wir Stellung zu sozialen Entwicklungen, ergreifen Position und vertreten unsere Interessengruppen in fachlichen und sozialpolitischen Gremien.

Gleichzeitig sind wir ein moderner sozialer Dienstleister für Familien, im Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich. Als solcher erbringen wir unsere Serviceleistungen mit dem größtmöglichen Maß an Achtung und Zuwendung gegenüber unseren Klienten und Kunden sowie der höchstmöglichen fachlichen Qualität. Dabei arbeiten wir wirtschaftlich und effizient.

Wir stehen für Menschlichkeit

Eine menschliche und sozial ausgerichtete Gesellschaft bedarf des Miteinanders und der Solidarität. Dazu gehört ein breites bürgerschaftliches Engagement.

Unser Menschenbild ist von der Überzeugung geprägt, dass es normal ist, verschieden zu sein; insbesondere darf niemand aufgrund seiner Behinderung, wegen seines Alters oder anderer persönlicher Merkmale benachteiligt werden.

Wir stehen für die Integration behinderter, älterer, kranker und sozial benachteiligter Menschen in die Gesellschaft. Dazu gehören auch menschliche Geborgenheit und der Schutz vor Armut. Integration beinhaltet neben rechtlicher Gleichstellung und materieller Absicherung auch alle praktischen Hilfen, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nötig sind und die ein selbst bestimmtes Dasein ermöglichen.

Die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen zu schützen, zu erhalten und zu fördern, ist uns besonders wichtig. Wir sind offen für Menschen aller Generationen unabhängig ihrer Nationalität und Konfession, die unsere Anliegen mittragen.

Wir bieten vielfältige soziale Leistungen

Mit fachlicher Kompetenz informieren, beraten und unterstützen wir alle Rat- und Hilfesuchenden in allen sozialen Bereichen. Unsere Mitglieder erhalten fundierte rechtliche Vertretung bei Durchsetzung ihrer Ansprüche im sozialen Bereich wie zum Beispiel gegenüber Krankenkassen und Behörden.

Leitbild Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Durch ehrenamtliche Betreuung und gemeinsame Freizeitangebote finden sie menschliche Nähe. Wir fördern das soziale Engagement neuer Mitglieder in unseren Verbandsstufen und in Arbeitsgruppen.

Wir unterstützen Initiativen und Selbsthilfegruppen, die den von uns vertretenen Menschen Nutzen bringen. Wir schaffen Freizeitangebote, welche insbesondere behinderten Menschen eine möglichst umfassende und barrierefreie Teilnahme ermöglichen.

Durch eine qualitativ hohe Bildungsarbeit begleiten wir Entwicklungsprozesse, vermeiden soziale Ausgrenzung und fördern die Integration behinderter Menschen in unseren sozialen Einrichtungen.

Soziale Sicherheit für Jung und Alt

Wir vertreten konsequent die Interessen der sozial Benachteiligten in der Gesellschaft und auf der politischen Ebene. Die wichtigsten Zielgruppen unserer Arbeit sind Senioren, behinderte Menschen und sozial Benachteiligte.

Darüber hinaus sind wir für alle Menschen da, die ihre berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialstaat und der Wirtschaft geltend machen wollen. Wir sind für unsere Mitglieder und diejenigen, die unsere Arbeit unterstützen, da.

Wir arbeiten sozial engagiert und fachlich kompetent. In unserem Verband sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die sich mit unseren Zielen identifizieren.

Wir unterstützen und motivieren sie durch geeignete Rahmenbedingungen und hohe Wertschätzung. Dazu gehört die rechtzeitige und umfassende Information der Mitarbeiter über relevante verbandsinterne Belange und gesellschaftliche Entwicklungen.

Leistungsbereitschaft, aufgabenbezogenes sowie innovatives und bereichsübergreifendes Denken sind uns besonders wichtig. Darüber hinaus fördern wir die Eigeninitiative und das Engagement unserer Mitarbeiter u.a. durch Qualifizierung und Qualitätsmanagement.

Unsere Stärken zeichnen uns aus

Wir sind ein kompetenter Interessenvertreter in Sachsen. Auf Grund unserer Präsenz in allen Regionen Sachsens durch unsere Verbandsstrukturen sowie zahlreichen Beratungsstellen in allen größeren Städten und Gemeinden sind wir mit den sozialen Problemen der Menschen vertraut und können ihre Interessen direkt vor Ort vertreten.

Wir sind politisch und konfessionell unabhängig. Viele engagierte haupt- und ehrenamtliche Vertreter ermöglichen uns, aktiv gestaltend und flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen und soziale Versorgungslücken zu reagieren.

Unsere langjährige Erfahrung in der qualifizierten Rechtsberatung im gesamten Sozialrecht, die Vertretung unserer Mitglieder vor Sozialgerichten, unsere praktischen Hilfen und unsere Vereinsarbeit in der Beratung und Betreuung sowie unser Mitgliederservice bieten den von uns vertretenen Menschen wirksamen Schutz und vielfältige soziale Versorgung.

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Die Tätigkeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

1.1. In der Kindertagesstätte werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen:

- Kinderkrippe bis zum Alter von 3 Jahren
- Kindergarten von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

In den Hort können Kinder vom 1. bis 4. Schuljahr aufgenommen werden.

Des Weiteren können Förderschüler bis zum Ende des 6. Schuljahres mit Genehmigung des zuständigen örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Jugendhilfe betreut werden.

1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Kindertagesstätte besuchen, wenn (laut Integrationsverordnung) ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3. Die aufzunehmenden Kinder sind grundsätzlich gleichrangig in die Kindertagesstätte aufzunehmen, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession und sozialen Herkunft. Falls die Kapazität der Kindertagesstätte voll ausgeschöpft ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien erstellt werden, die eine einseitige Benachteiligung bestimmter Kinder ausschließt. Als sachgerechte Kriterien gelten:

- a) der Zeitpunkt der Anmeldung
- b) das Alter der Kinder
- c) Aufnahme/Erhalt einer Arbeitstätigkeit des Sorgeberechtigten
- d) besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder und im familiären Bereich

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind alle Gründe gerecht gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu würdigen. Das Fachpersonal der Kindertagesstätte ist dabei angemessen zu beteiligen.

1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Sie darf nicht länger als 10 Tage vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.

1.5. Die Aufnahme kann erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, sowie des Impfausweises erfolgen. Der Sächsische Impfkalender sollte eingehalten werden.

1.6. Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag beginnt mit schriftlicher Zustimmung durch die Einrichtung.

2. Kündigung

- 2.1. Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- 2.3. Sofern die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages einen Monat in Rückstand sind und diesen innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen haben, kann der Vertrag durch den Träger mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 2.4. Das Recht zur Kündigung aus weiteren wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 3.2. Kann ein Kind aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit) die Einrichtung nicht aufsuchen, ist die Gruppen- oder Kindertagesstättenleiterin spätestens bis 8.00 Uhr des selben Tages zu benachrichtigen. Andernfalls gilt das Kind als anwesend.
- 3.3. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den mit den Elternvertretern abgestimmten Schließzeiten geöffnet. Abweichungen werden gesondert bekannt gegeben.

Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit oder auf Grund eines nicht abwendbaren Ereignisses) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

- 3.4. Die Kinder sind pünktlich zum Kindertagesstättenschluss abzuholen. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei nicht rechtzeitiger Abholung Ihres Kindes/Ihrer Kinder werden Ihnen, sofern per kommunaler Satzung nichts anderes geregelt ist, jeweils zum Monatsende folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - für jede angefangene Stunde 5 Euro
 - für jede angefangene Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung 25 Euro

3.6. In der Kindertagesstätte werden folgende Regelbetreuungszeiten angeboten:

- 9 Stunden
- 6 Stunden
- 4,5 Stunden Halbtagsbetreuung

Die Hortbetreuungszeiten betragen 5 Stunden und bei Besuch des Früh- und Späthortes 6 Stunden.

Weitere zusätzliche Betreuungszeiten erfragen Sie in der jeweiligen Einrichtung.

Änderungen der Betreuungszeiten sind möglich, diese müssen bis zum 15. des Vormonates angezeigt werden.

4. Elternbeitrag / Essengeld / Gebühren

4.1. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Gemeinde-/Stadtratsbeschluss (Elternbeitragsatzung) gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

4.2. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt der Krippenbeitrag. Dies gilt auch, wenn ein Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und mit Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten vorzeitig (mit 2,9 Jahren) in eine Kindergartengruppe wechselt.

4.3. Das Lebensalter des Kindes zum Ersten des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

4.4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats per Lastschrift zu entrichten.

4.5. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu entrichten.

4.6. In Härtefällen kann gemäß Paragraph 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine teilweise bzw. volle Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt durch die Eltern /Sorgeberechtigten beantragt werden.

Erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages an den Träger, haben die Eltern/Sorgeberechtigten eine Kopie des Bescheides bei dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung abzugeben.

4.7. Bis zur Klärung der Härtefallregelung ist der Elternbeitrag von den Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichten.

Bei Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt die Erstattung durch den Träger.

- 4.8. Die Festsetzung des Essengeldes obliegt dem Träger der Einrichtung und hat kosten-
deckend zu erfolgen.
- 4.9. Sofern der VdK die Abrechnung des Essengeldes übernimmt, erfolgt dessen Abrechnung
bis zum 10. des Folgemonats per Lastschrift. Stornierungen des Essens sind täglich bis
spätestens 8.00 Uhr der Einrichtung zu melden.

Bei Nichtentrichtung des Essengeldes wird/werden Ihr(e) Kind/er von der Essenversor-
gung ausgeschlossen. In diesem Fall ist/sind Ihr(e) Kind/Kinder vor dem Mittagessen aus
der Kindertagesstätte abzuholen.

- 4.10. Bei Kurzaufenthalt eines Kindes in der Einrichtung (zum Beispiel Gastkinder) werden das
Betreuungsgeld sowie die Verpflegungskosten nach Anwesenheitstagen berechnet.
- 4.11. Für das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. für das Finanzamt) wird eine entsprechende
Gebühr erhoben.

5. Aufsicht

- 5.1. Die pädagogischen Fachkräfte tragen während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte die
Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder.
- 5.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern/Sorgeberechtigten für
ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Sorgeberechtigten Sorge
dafür, dass ihr Kind pünktlich laut Vertrag von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie
entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung, ob ihr Kind allein
nach Hause gehen darf bzw. von welchen Personen es abgeholt werden darf.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes/der Kinder durch die
erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet
mit der Übergabe des Kindes/der Kinder in die Obhut der Eltern/Sorgeberechtigten bzw.
einer von den Eltern/Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben
die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind/ihre Kinder allein nach Hause gehen
darf/dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der
Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

- 6.1. Die Kinder sind gemäß Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz-UVEG (SGB VII, §2 Abs. 1
Nr. 8a) gegen Unfall versichert:
 - auf direktem Weg von und zur Kindertagesstätte
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes
(Spaziergänge, Feste und dergleichen)

- 6.2. Die von den Kindertagesstätten angebotenen tagesübergreifenden Betreuungsmaßnahmen, die mitunter auch Übernachtungen in der Kita, in Schullandheimen, Jugendherbergen etc. einbeziehen, werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.
- 6.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Kleidungsstücke bzw. Gegenstände mit dem Namen des Kindes dauerhaft zu zeichnen.
- 6.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten.
- 6.6. Für Kinderwagen, Fahrräder, Schlitten, mitgebrachtes Spielzeug und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Bei ansteckenden sowie schweren Erkrankungen Ihres Kindes erfolgt keine Betreuung in der Einrichtung. Wir empfehlen, Ihr Kind in diesem Fall unverzüglich einem Kinderarzt vorzustellen.
- 7.2. Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an einer im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läuse, Flöhe und dgl.) erkrankt sind, der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, eine solche Krankheit in der Familie aufgetreten ist oder der Verdacht besteht, dass ein Familienmitglied erkrankt ist, sowie wenn Kinder von Kopfläusen befallen sind.

Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung sofort gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

- 7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, **ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch bei Läusebefall.**
- 7.4. Medikamente werden in Einrichtungen grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung (Formular erhalten Sie von der Einrichtungsleitung) verabreicht werden.
- 7.5. Medikamente sind persönlich bei den Erzieherinnen/Erziehern abzugeben.

8. Mitwirkung der Eltern

- 8.1. Ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf das Wohl des einzelnen Kindes ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.
- 8.2. Gemäß Paragraph 8a SGB VIII ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen. Informationen zum Thema "Kindeswohlgefährdung" und den jeweiligen Ansprechpartnern (Fachkraft für Kindeswohlgefährdung) des Trägers/Landkreises erhalten Sie von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Einrichtung.
- 8.3. Entsprechend Paragraph 6 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes sind die Eltern/Sorgeberechtigten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Kindereinrichtung einzubeziehen. Zu ihrer Vertretung ist ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat hat Mitsprache bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Er empfiehlt der Leitung der Kindertagesstätte, über welche Sachverhalte die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren sind.

- 8.4. Es besteht die Pflicht der Eltern/Sorgeberechtigten, sich über Festlegungen der Einrichtung zu informieren.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Fachdiensten

- 9.1. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachdiensten zählt für uns zu den Kernaufgaben der Kindertagesstätten.

10. Verbindlichkeiten

- 10.1. Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag als verbindlich anerkannt.
- 10.2. Abweichungen von dieser Kindertagesstättenverordnung werden in der Einrichtung gesondert bekannt gemacht.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Die Kindertagesstättenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden oder nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.



Ralph Beckert
Landesgeschäftsführer

Chemnitz, den 01.07.2017

Der VdK als Träger sozialer Dienste

Sicherlich ist Ihnen der Sozialverband VdK Sachsen e. V. als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, für Kriegsveteranen und Hinterbliebene, für Rentner und Senioren bekannt. Darüber hinaus ist der VdK aber auch ein moderner sozialer Dienstleister für Familien, im Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich. Als solcher erbringen wir unsere Serviceleistungen mit dem größtmöglichen Maß an Achtung und Zuwendung gegenüber unseren Klienten und Kunden sowie der höchstmöglichen fachlichen Qualität.



Sozialverband VdK Sachsen e. V. - Abteilung Soziale Dienste

L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 03571 9300111, E-Mail: soziale.dienste@vdk-sachsen.de

VdK-Kinderhaus „Märchenland“

Heinrich-Mann-Str. 33, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 03571 404197, E-Mail: kita.maerchenland@vdk-sachsen.de

VdK-Integrationskindertagesstätte „Pusteblume“

L.-Herrmann-Str. 50 a, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 03571 913880, E-Mail: kita.pusteblume@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Regenbogen“

Schulstr. 10, 02991 Lautta OT Torno, Telefon: 035722 949 38, E-Mail: kita.regenbogen@vdk-sachsen.de

VdK-Integrative Kindertagesstätte „Flohkiste“

Dr.-Otto-Nuschke-Str. 1, 01809 Heidenau, Telefon: 03529 512520, E-Mail: kita.flohkiste@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Amalie Dietrich“

Wasserturmstr. 27, 09603 Großschirma, Telefon: 035242 64339, E-Mail: kita.amalie-dietrich@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Bahnhofweg 2, 04703 Leisnig, Telefon: 034321 12459, E-Mail: kita.sonnenschein@vdk-sachsen.de

VdK-Integrative Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“

Eulenbergr. 5, 04703 Leisnig, Telefon: 034321 12217, E-Mail: kita.wirbelwind@vdk-sachsen.de

Horteinrichtung

Lindenplatz 4, 04703 Leisnig, Telefon: 034321 12159, E-Mail: hort.leisnig@vdk-sachsen.de

VdK-Kindertagesstätte „Bummi“

F.-Engels-Str. 102, 09337 Hohenstein-Ernstthal, Telefon: 03723 42175, E-Mail: kita.bummi@vdk-sachsen.de

Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch Kranke

Schilfweg 2, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 03571 606556, E-Mail: stwh@vdk-sachsen.de

Familiennetzwerk Hoyerswerda

A.-Einstein-Str. 47, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 03571 603217, E-Mail: familiennetzwerk.hoyerswerda@vdk.de



Zukunft braucht Menschlichkeit!



Kommen Sie zu uns bei Fragen und Problemen zu:

- Behinderung
- Rente
- Rehabilitation
- Pflege
- Krankengeld
- Arbeitsunfall
- Berufskrankheit
- Erwerbsminderungsrente
- Vorsorge

Das bietet der VdK:

Beratung

- zu Fragen im Sozialbereich für alle Bürgerinnen und Bürger
- Vertretung vor Sozialgerichten für alle VdK-Mitglieder

Freizeit - Geselligkeit - Kontakt

- Informationsveranstaltungen
- Selbsthilfegruppen
- ehrenamtliches Engagement
- gesellige Ausflüge

